

**Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang
Forschungsmaster BioMed der Universität des Saarlandes zur Gemeinsamen
Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der naturwissenschaftlichen
Fakultät**

Vom xx. Monat 2025

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät, die Medizinische Fakultät und die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität des Saarlandes haben gemäß § 64 des Saarländischen Hochschulgesetzes (Amtsbl. I S. 1080), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. S. 555) und auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 4. November 2021 (Dienstbl. S.272) folgende fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang Forschungsmaster BioMed der erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden:

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Die naturwissenschaftlich-technische Fakultät (Fakultät NT), die medizinische Fakultät (Fakultät M) und wie Fakultät für Mathematik und Informatik (Fakultät MI), verleihen nach Abschluss der Masterprüfung im Studiengang Forschungsmaster BioMed den Grad eines Master of Science (M.Sc).
- (2) Der Master-Studiengang Forschungsmaster BioMed ist forschungsorientiert.
- (3) Die Durchführung der Prüfungen des Master-Studiengangs Forschungsmaster BioMed fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses Forschungsmaster BioMed der Fakultäten NT, M, MI der Universität des Saarlandes.

**§ 2
Struktur des Studiengangs**

- (1) Der Master-Studiengang Forschungsmaster BioMed ist ein Kernbereich-Studiengang im Sinne der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge (BMRPO).
- (2) Der Studiengang umfasst insgesamt 60 CP, wovon 30 CP auf die Abschlussarbeit entfallen. Näheres regelt die Studienordnung.

**§ 3
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt 2 Semester.

**§ 4
Zugang zum Masterstudium**

(1) Zum Master-Studiengang Forschungsmaster BioMed ist zugangsberechtigt, wer:

1. ein Bachelorstudium im Umfang von mindestens 240 Credit Points (CP) oder gleichwertigen Abschluss mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,0 in einem fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat,
2. und die besondere Eignung (§ 77 Abs. 6 Satz 2 SHSG) nach Absatz 2 nachweist.

Ein Studiengang gilt als einschlägig nach Ziffer 1, wenn er mindestens 60 CP aus den folgenden Fachgebieten umfasst: Biologie, Bioinformatik, Biophysik, Biotechnologie, Chemie, Informatik, Pharmazie, Physik oder PlusMINT.

(2) Kriterien für die Feststellung der besonderen Eignung sind:

1. insgesamt mindestens 8 CP aus mindestens vier Gebieten aus den folgenden Bereichen (mind. je 2 CP) nachweisen kann: Biologie, Bioinformatik, Biophysik, Biotechnologie, Chemie, Pharmazie, Physik oder PlusMINT,
2. Kenntnis der englischen Sprache (mind. B2 gem. Europäischem Referenzrahmen oder vergleichbar)
3. und mindestens 80 Punkte im Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5.

(3) Liegt der Bachelorabschluss gemäß Absatz 1 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vor, kann die/der Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, den Abschluss innerhalb einer bestimmten Frist nachzureichen (i.d.R. 3 Monate nach Semesterbeginn).

§ 5

Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den Master-Studiengang Forschungsmaster BioMed wird im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens ermittelt. Das Verfahren besteht aus zwei gleichwertigen Bestandteilen:

1. der Einreichung eines schriftlichen Research Proposals (max. 4 Seiten) zu einem wissenschaftlichen Thema aus den Bereichen Biologie, Bioinformatik, Biophysik, Biotechnologie, Chemie, Pharmazie oder Medizin und Biowissenschaften sowie

2. der mündlichen Präsentation des Research Proposals.

(2) Beide Teile des Verfahrens werden durch mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission anhand eines einheitlichen Punktesystems bewertet. Die maximale Gesamtpunktzahl beträgt 100 Punkte, davon entfallen jeweils 50 Punkte auf das schriftliche Research Proposal und 50 Punkte auf die mündliche Präsentation.

(3) Die Bewertung erfolgt anhand einheitlicher Kriterien, insbesondere in den Bereichen

- fachliche Qualität des Forschungsvorhabens,
- wissenschaftliche Relevanz,
- methodisches Vorgehen und
- Kommunikations- und Präsentationskompetenz (nur hinsichtlich der mündlichen Präsentation).

Die detaillierte Bewertungsgrundlage wird durch den Prüfungsausschuss in einem Bewertungsbogen geregelt.

(4) Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 80 von 100 Punkten erreicht. Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern in geeigneter Form mitgeteilt.

§ 6

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin sowie mit Zustimmung der Prüfenden bzw. Gutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

§ 7

Art und Umfang von Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, Testate und Erfahrungsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Prüfungen, Referate und Arbeitsaufträge. Mündliche Prüfungen sollen je geprüftem Kandidaten/geprüfter Kandidatin mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

§ 8

Studienaufwand

Für Seminare und Praktika kann eine Anwesenheitspflicht bestehen, die Dozentin/der Dozent zu Beginn der Veranstaltung bekannt gibt. Die Pflicht der Anwesenheit ist erfüllt, wenn i.d.R. mindestens 85 % des zeitlichen Umfangs der Veranstaltung wahrgenommen wurde. Bei Fehlen aus triftigen Gründen können den Studierenden Ersatzleistungen angeboten werden.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

Neben den in der gemeinsamen Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Nachweis der bestandenen Prüfungsleistungen aus dem Forschungsmodul

Näheres dazu regelt die studiengangspezifische Studienordnung.

§ 10

Masterarbeit

Durch die Anfertigung einer Masterarbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie Aufgabenstellungen aus den Bereichen BioMed eigenständig bearbeiten kann. Die Arbeit entstammt einem der genannten Teilgebiete. Die Bearbeitungszeit beträgt

23 Wochen. Der mit der Masterarbeit verbundene Aufwand wird mit 30 CP kreditiert. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 11 Verfahren und Gestaltung

Die selbstständige Ausführung der Masterarbeit wird in einem 30-minütigen Kolloquium überprüft. Dieses muss spätestens 6 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Masterarbeit abgelegt werden. Eine/r der Prüfer/innen soll der/die Themenstellende der Arbeit sein.

§ 12 Gesamtnote

Das Prädikat "mit Auszeichnung" wird bei einer Gesamtnote von 1,1 oder besser vergeben, sofern alle eingebrachten Leistungen in der Regelstudienzeit erbracht wurden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 00. Monat 20xx

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen)

Auswahlkriterien für den Master-Studiengang Forschungsmaster BioMed der Universität des Saarlandes

[Auswahlkriterien zu postgradualen und weiterführenden Studiengängen werden in Anlage 3 der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes geregelt, die vom Senat beschlossen wird]

§ 10

- (1) Für den Master-Studiengang Forschungsmaster BioMed der Universität des Saarlandes richtet sich die Auswahl zu gleichen Teilen nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und des Ergebnisses des Eignungsfeststellungsverfahrens, wie in den Fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Forschungsmaster BioMed der Universität des Saarlandes zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der naturwissenschaftlichen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist. Die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber richtet sich nach einem Gesamtpunktesystem, wobei höchstens 100 Punkte erzielt werden können.
- (2) 50 Punkte werden anhand der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach folgendem Schema vergeben:

Durchschnittsnote	Punkte
1,0	50
1,1	48
1,2	47
1,3	45
1,4	43
1,5	42
1,6	40
1,7	38
1,8	37
1,9	35
2,0	33
2,1	32
2,2	30
2,3	28
2,4	27
2,5	25
2,6	23
2,7	22
2,8	20
2,9	18
3,0	17
3,1	15
3,2	13
3,3	12
3,4	10

3,5	8
3,6	7
3,7	5
3,8	3
3,9	2
4,0	0

Liegt das Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, so wird die Punktevergabe anhand der zum Zeitpunkt der Bewerbung nachgewiesenen vorläufigen Durchschnittsnote vorgenommen. Ein Nachreichen der endgültigen Abschlussnote nach Bewerbungsschluss ist ausgeschlossen.

- (3) Zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl zur Rangfolgenbildung werden zu den Punkten nach Absatz 2 die Hälfte der im Eignungsfeststellungsverfahren erzielten Punkte addiert. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Zulassungsantrag für ein Wintersemester muss bis zum 15. Juni und für ein Sommersemester bis zum 15. Dezember bei der Universität des Saarlandes eingegangen sein (Ausschlussfrist).